



Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
Postfach 3180 • 55021 Mainz • www.masfg.rlp.de

Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Baedekerstraße 2 – 10

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit

- Abdruck -

56073 Koblenz

Datum, Zeichen
Ihres Schreibens
03.2005
53.1-0613

Datum, Zeichen
unseres Schreibens
624-1-80 311

Bearbeiterin / Bearbeiter
Ruf / Fax / E-Mail
Birgit Belz
Ruf 0 61 31/16 23 63
Fax 0 61 31/16 17 23 63
Birgit.Belz@masfg.rlp.de

Datum
01. April 2005

Rückgabe der Approbation nach § 12 Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Dr. Faltin hat Sie mit Mail vom 14. Mai 2003 über das Schreiben an die Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz vom 7. Mai 2003 unterrichtet, in dem er die mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung abgestimmte Auffassung zur Rückgabe einer Approbation, die gemäß § 12 Psychotherapeutengesetz erteilt wurde, darlegte.

An der dort vertretenen Auffassung wird festgehalten. Im Falle des Verzichts auf eine Approbation, die gemäß § 12 PsychThG erlangt wurde, können die Betroffenen diese nicht bei einem späteren Antrag auf Erteilung der Approbation erneut ohne weitere Prüfung erhalten.

Zwar ist die in Ihrem uns vorliegenden internen Vermerk vom Mai 2003 vertretene Darstellung richtig, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Betroffene keinen Bedarf mehr für einen zu schützenden Bestand hat und bei Rückgabe der Approbation auf seine Rechte verzichtet. Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des § 12 PsychThG bin ich aber der Auffassung, dass das Gesetz insofern eine verdeckte Regelungslücke aufweist. Dies ist der Fall, wenn das Gesetz unter Berücksichtigung des Regelungszwecks einer Einschränkung bedarf, die im Gesetzestext nicht enthalten ist.



Die Vorschrift des § 12 PsychThG kann nämlich nicht isoliert, sondern nur mit Rücksicht auf ihren Regelungszweck und in dem Zusammenhang betrachtet werden, in den sie gestellt ist. Dabei ist von Bedeutung, dass der Gesetzgeber in § 12 PsychThG unter Berücksichtigung des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung nur für solche bisher psychotherapeutisch Tätigen die Möglichkeit eröffnet hat, unter vereinfachten Voraussetzungen als psychologische Psychotherapeuten approbiert zu werden, bei denen er eine hohe fachliche Qualifikation annehmen durfte (Bundestagsdrucksache 13/1206 Seite 14; Bundestagsdrucksache 13/8035, Begründung A II 14). Insbesondere im Hinblick auf § 12 Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 4 Satz 3 PsychThG besteht der Zweck darin, dass die im Vergleich zu den Anforderungen des PsychThG nicht ausreichende Ausbildung durch berufspraktische Erfahrung und Fortbildung ersetzt werden kann. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber gleichzeitig dem rechtsstaatlichen Gebot des Vertrauensschutzes Rechnung getragen.

Als in ihrem Vertrauen schutzwürdig hat der Gesetzgeber im Rahmen des § 12 Abs. 3, Satz 3 sowie Abs. 4, Satz 3 PsychThG nur solche Personen angesehen, die am 24. Juni 1997, dem Tag der Einbringung des Entwurfs des Psychotherapeutengesetzes in den Bundestag, ihre psychotherapeutische Beschäftigung aufgenommen hatten, in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht als Psychotherapeuten tätig waren, die aber – ohne die Übergangsregelung – ihr berufliches Betätigungsfeld hätten aufgeben müssen. Dies wird durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 2000 (NJW 2000, 1779 ff.) bestätigt, das den Gesetzgeber für verpflichtet gehalten hat, eine angemessene Übergangsregelung für diejenigen vorzusehen, welche eine künftig unzulässige Tätigkeit bis zum Inkrafttreten des PsychThG am 1. Januar 1999 in erlaubter Weise ausgeübt haben. Vertrauensschutz im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 4, Satz 3 PsychThG setzt danach einen spätestens am Stichtag erworbenen, noch andauernden und zulässigen „Besitzstand“ voraus. Der Gesetzgeber wollte mit § 12 Absatz 3 und Absatz 4 PsychThG vor allem vermeiden, dass psychotherapeutisch tätigen Psychologen eine zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag bestehende Lebensgrundlage entzogen wird. Dementsprechend hat auch das OVG Rheinland-Pfalz (DVBl. 2002, 212) entschieden, dass erforderlich ist, dass die psychotherapeutische Tätigkeit bis spätestens zum 24.6.1997 aufgenommen worden sein muss und zu diesem Zeitpunkt die Absicht bestand, die psychotherapeutische Tätigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus fortzusetzen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass das PsychThG nach Sinn und Zweck einen hohen fachlichen Standard bei der psychotherapeutischen Berufsausbildung sichern wollte. Die Zielvorstellung der Qualitätssicherung erfordert eine durchgängige Ausübung der Tätigkeiten, die Grundlage für eine Approbation gemäß § 12 PsychThG waren. Der Gesetzgeber war bei der Schaffung des neuen Heilberufs des psychologischen Psychotherapeuten lediglich verpflichtet, eine angemessene Übergangsregelung für diejenigen vorzusehen, welche eine künftig unzulässige Tätigkeit in der Vergangenheit in erlaubter Weise ausgeübt haben. Auf einen Bestandsschutz können sich Antragssteller gemäß § 12 PsychThG daher nur dann berufen, wenn sie früher in dem Tätigkeitsbereich des neu geschaffenen Berufs des psychologischen Psychotherapeuten zulässigerweise tätig gewesen sind und auf diese Weise eine geschützte Rechtsposition entstanden



wäre, die nachträglich durch das Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes wieder entwertet worden wäre. In den Fällen, in denen bewusst und gewollt die Approbation zurückgegeben wird, wird auf die schützenswerte Rechtsposition, in die durch das PsychThG hätte eingegriffen werden können, verzichtet. Der Vertrauensschutz setzt voraus, dass diese Beschäftigung nicht zugunsten einer anderen Tätigkeit endgültig aufgegeben wurde.

Sie haben in Ihrer Stellungnahme vom 23.3.2004 die Frage des Verzichts von psychologischen Psychotherapeuten, insbesondere von denjenigen, die in so genannten Beratungsstellen tätig waren, auf die Approbation gemäß 12 Abs. 4 PsychThG mit der Mitgliedschaft in der Psychotherapeutenkammer des Landes Rheinland-Pfalz verknüpft. Gemäß § 1 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz ist Kammermitglied, wer als psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut in Rheinland-Pfalz seinen Beruf ausübt. Insofern stellt sich die Frage, was unter „Berufsausübung“ der psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinne des Kammerrechts zu verstehen ist. Aus der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern folgt, dass der Begriff der Berufsausübung im Sinne der Heilberufs- und Kammergesetze nicht der Legaldefinition des § 1 Absatz 3 PsychThG entspricht. Der Begriff der Berufsausübung im Sinne des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz ist vielmehr umfassend und weit auszulegen. Die Tätigkeit eines psychologischen Psychotherapeuten sowie eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten stellt erst dann keine Berufsausübung im Sinne des Heilberufsgesetzes dar, wenn es sich um eine berufsfremde Tätigkeit handelt, die in keinem Zusammenhang mit seiner Ausbildung und seinen Fachkenntnissen steht. Dementsprechend hat auch das VG Kassel in seiner Entscheidung vom 26.07.2004 – 5 E 1194/04 – herausgestellt, dass eine Berufsausübung, die eine Pflichtmitgliedschaft in der Kammer für einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begründet, bereits vorliege, wenn der betroffene Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut eine Tätigkeit ausübe, bei der die Kenntnisse, die Voraussetzung für die Approbation zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten waren, eingesetzt oder mit verwendet werden oder werden können.

Ich gehe davon aus, dass ergänzend zu unserer Information vom 14. Mai 2003 hierdurch eine eindeutige Klarstellung erfolgt ist. Der Landespsychotherapeutenkammer habe ich einen Abdruck dieses Schreibens zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Birgit Belz

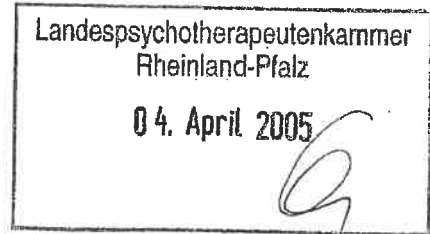


Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
Postfach 3180, 55021 Mainz, www.masfg.rlp.de

Abdruck :

Landespsychotherapeutenkammer
Rheinland-Pfalz
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 30

55130 Mainz



mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Birgit Belz